

5. Der Staatsgerichtshof hat den Geltungsbereich des Willkürverbots auch auf Ausländer erstreckt. Damit können sich Staatsbürger und Ausländer gleichermassen auf das Willkürverbot berufen. Darüber hinaus sind auch juristische Personen des Privatrechts sowie zivilrechtliche Personenverbindungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit legitimiert, eine Beschwerde wegen Verletzung des Willkürverbots zu erheben. Ebenso sind juristische Personen des öffentlichen Rechts Träger des Willkürverbots, wenn diese wie Private von einem angefochtenen Hoheitsakt betroffen sind, das heisst, wenn sie selbst nicht hoheitlich im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung tätig sind.

Besonderes gilt für die Gemeindeautonomie. Der Staatsgerichtshof sieht diese als ein verfassungsmässig gewährleistetes Recht an und anerkennt auch die Willkürbeschwerde als einen Bestandteil der Autonomiebeschwerde.

6. Das Willkürverbot ist – wie der allgemeine Gleichheitssatz – «nicht auf bestimmte Lebensbereiche oder Sachfragen zugeschnitten»⁶⁷. Es erfasst als «Querschnittsprinzip» das gesamte Staatshandeln und richtet sich an «alle Staatsfunktionen». Es muss in der Rechtsetzung von den Landtagsabgeordneten und Mitgliedern des Gemeinderats und ebenso in der Rechtsanwendung von den Verwaltungsbeamten und Richtern beachtet werden.

67 Thüerer, Willkürverbot, S. 442.